

AMTLICHE PUBLIKATION

Öffentliche Auflage gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz (StrG)

Sanierung Bushaltestellen Beichlen – Feld / Radweg
Öffentliche Planauflage mit Rechtserwerb

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Land-erwerbsplan liegen – nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche zur Einsicht auf.

Das Projektdossier liegt ab der Publikation während 30 Tagen in der Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3 (vis-à-vis Stadthaus) zur Einsicht auf. Die Projekte sind an Ort ausgesteckt (farbliche Markierungen).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Das Rekursverfahren ist in der Regel kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Abteilung Planen und Bauen Wädenswil

Veröffentlichung am 26. Januar 2017
Ende öffentliche Auflage am 26. Februar 2017
- im Amtsblatt des Kantons Zürich
- in der Zürichsee-Zeitung

8820 Wädenswil, 23. Januar 2018
Stadt Wädenswil
Abteilung Planen und Bauen
Rita Newnam, Leiterin Planen und Bauen